

Abbildung 2: Luftbild 30.09.2001 (Quelle: Google Earth)



Abbildung 3: Luftbild 31.12.2009 (Quelle: Google Earth)

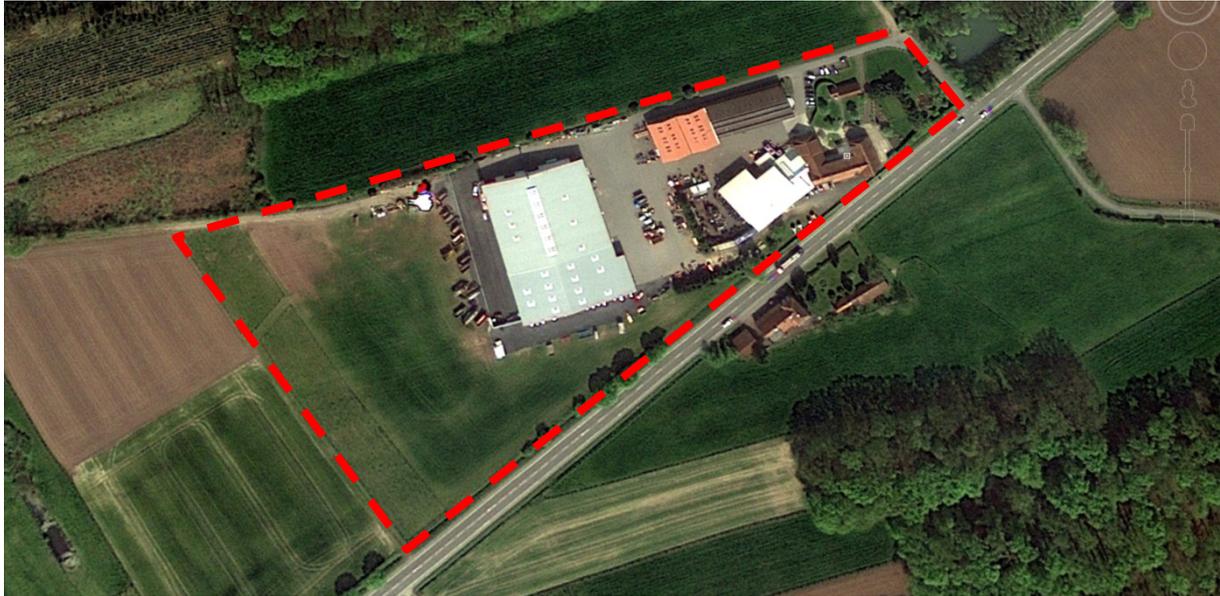


Abbildung 4: Luftbild 28.04.2010 (Quelle: Google Earth)



Abbildung 5: Luftbild 02.08.2015 (Quelle: Google Earth)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung nach Bearbeitungsschema des LANUV (vgl. VV Artenschutz) durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst. Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials.

### **Vorliegende Daten zum Artenschutz**

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtisch-

blattes (Fläche von ca. 25 km<sup>2</sup>) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 30 Tierarten (s. Tabelle 1), die potenziell auftreten könnten: es handelt sich um 27 Vogelarten (darunter Tag- und Nachtgreife), zwei Fledermausarten und der Laubfrosch.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4110 (1. Quadrant)

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<b>Säugetiere</b>			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Ciconia ciconia	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<b>Amphibien</b>			
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<b>Erhaltungszustand:</b> G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd			
download vom 25.10.2017			

## Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde im Juni 2017 besichtigt. Im Plangebiet sind in Hinblick auf die Biotopstruktur aktuell folgende Haupttypen zu unterscheiden:

- Dominierend sind die versiegelten Flächen der bestehenden Gebäude (gewerbliche und Wohngebäude) und privaten Verkehrsflächen.
- An diese schließen sich westlich und südlich Freiflächen an, die bis vor wenigen Jahren noch landwirtschaftlich intensiv genutzt waren (Acker), dann offenbar in Grünland umgewandelt wurden, das derzeit in weiten Teilen auch extensiv für die Lagerung von Materialien und Aushubmassen und das Abstellen von Fahrzeugen genutzt wird. Bei fließenden Übergängen setzen sich diese Freiflächen aus etwa 5.400 m<sup>2</sup> Grünlandbrache mit meist schütterem Bewuchs, 6.800 m<sup>2</sup> unbefestigte Lagerfläche mit Vegetationsanteilen und 2.500 m<sup>2</sup> Schotterfläche zusammen.
- Im östlichen Teil des Plangebietes gibt es gärtnerisch angelegte Flächen mit großen Anteilen an Rasen und hohen Schnitthecken sowie kleinen befestigten Flächen.
- Am westlichen Rand wurde seit 2009 eine Grünfläche angelegt, die teilweise locker mit Gehölzen bestanden ist und einer Beweidung durch Schafe unterliegt. Innerhalb der Weideflächen gibt es einen kleinen Viehunterstand.



Foto 1: Zufahrtbereich mit überwiegend privat genutzten Teilflächen ...



Foto 2: ... dito ...



Foto 3: nördlich vorgelagerte Landwirtschaftsflächen



Foto 4: Gewerbeflächen mit meist einfachen Hallen ...



Foto 5: ... dito ...



Foto 6: ... dito ...



Foto 7: ... und großen versiegelten Flächen ...



Foto 8: ... dito ...



Foto 9: ... dito ...



Foto 10: Vordächer ohne Hinweis auf gebäudebrütende Vögel und ohne Potential für Fledermausquartiere



Foto 11: westlicher Planbereich mit fließenden ...



Foto 12: ... Übergängen von Grünland/Grünlandbrache ...



Foto 13: ... mit Lagernutzung ...



Foto 14: ... zu Schotterflächen  
(v.a. im direkten Gebäudeumfeld)



Foto 15: ... dito ...



Foto 16: Ablagerung von Material



Foto 17: Schütterer Bewuchs auf verdichteten Flächen ...



Foto 18: ... wechselt mit Hochstaudenfluren



Foto 19: Mischnutzung als Schafweide ...



Foto 20: ... dito ...



Foto 21: : ... mit Unterstand ...



Foto 22: ... aber auch nennenswerten Gehölzbeständen



Foto 23: Junge Straßenbäume sind teilweise den ...

Foto 24: ... niedrigen Gehölzbeständen  
auf der Vorhabenfläche vorgelagert

### Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen. Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum*
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum / lokale Population*
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)  
*Maßstab: lokale Population*

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufelddräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

## **A Amphibien**

Der Laubfrosch nutzt als Laichgewässer bevorzugt sonnenexponierte Kleingewässer, innerhalb von reich strukturierten agrarisch geprägten Halboffenlandschaften.

Für den Laubfrosch gibt es auf der Vorhabenfläche und in ihrem unmittelbaren Umfeld keine Laichgewässer und das Umfeld legt auch eine Bedeutung als Landlebensraum nicht nahe.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.**

**Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.**

## **B Vögel**

Großnester und Horstbäume sowie Bäume mit Höhlen wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Generell sind größere Gehölze von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Es gibt im Gebäudebestand keine Hinweise auf Gebäudebrüter unter den Vögeln, zudem ist der Gebäudebestand vom Vorhaben nicht direkt betroffen.

Da die Voraussetzungen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die im FIS verzeichneten Offenland-, Halboffenland- und Waldarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei den Vögeln eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben für die Arten der FIS-Liste mit einer den Anforderungen des BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen. Wenig wahrscheinlich ist eine Nutzung der Freiflächen des Plangebietes als Nahrungshabitat einzelner Arten (z.B. von Feldsperling und Feldlerche), da bereits eine erhebliche Störung durch die bestehenden Nutzungen vorliegt. Zudem wären die wesentlichen Nahrungshabitate im Umfeld weiterhin vorhanden und funktionsfähig.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass alle Flächen, für die der Bebauungsplan neue Planungsrechte schaffen soll, bereits aktuell einer Nutzung unterliegen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.**

**Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

## **C Säugetiere (Fledermäuse)**

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden schütter bewachsenen oder ganz vegetationsfreien Flächen stellen Habitattypen dar, die im Siedlungsbereich häufig vorkommen und schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen sind. In Hinblick auf das Nahrungsangebot ähnelt das Plangebiet zudem den auch in landwirtschaftlich genutzten Bereichen regelmäßig auftretenden (temporären) Brachen (Stilllegungsflächen) und Rainen.

zu 3.: Bäume mit möglichen **Baumhöhlen** wurden auf dem Grundstück nicht festgestellt, das Eintreten von Verbotstatbeständen ist in Hinblick auf baumhöhlenbewohnende Arten (wie zum Beispiel die Wasserfledermaus) auszuschließen.

Die vom FIS verzeichnete Zwergfledermaus nutzt Quartiere an Gebäuden. Da solche vom Vorhaben nicht betroffen sind ist auch in Hinblick auf diese Art das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.**

**Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

#### **Zusammenfassung**

Weder aus der Biotoptypenkartierung im Plangebiet, noch aus dem Fundortkataster (FOK) des LANUV (LINFOS-System) liegen Hinweise auf das Auftreten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet vor. Auch bei einer Begehung des Geländes im Rahmen der Artenschutzvorprüfung wurden keine Hinweise auf das Auftreten, noch gar eine möglicherweise erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten gewonnen. Zusammenfassend ist daher eine erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nicht zu erkennen.

Außerdem gilt, dass die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen und somit auch alle theoretisch vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden wären. Ökologische Funktionen, die im Plangebiet theoretisch verloren gehen könnten, wären also im Umfeld weiterhin erfüllt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt somit nicht vor.

Essen, 13.11.2017



Andreas Bolle